

XXIII. GP.-NR

4449 J

29. Mai 2008

Anfrage

der Abgeordneten Murauer
Kolleginnen und Kollegen

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend eigenartige Vorgangsweise bei der Bestellung von Spitzenfunktionen im
BMLV

Bundesminister Darabos hat die Bestellung von Spitzenfunktionen im Bundesministerium für Landesverteidigung in zwei Tranchen entschieden. Mit Wirkung vom 01. Februar 2008 wurden der Generalstabschef und stellvertretende Generalstabschef sowie Sektionsleiter ernannt. Am 15. April 2008 gab das Verteidigungsministerium die Bestellung der Gruppenleiter mit 1. Juni 2008 bekannt. Nunmehr gibt es allerdings in diesem Zusammenhang einige Unregelmäßigkeiten:

Auch nach dieser Entscheidung gibt der Bundesminister in seiner Anfragebeantwortung 3680/AB auf die Frage „Welche dieser, von Ihnen mit 1.12.2007 nicht weiter bestellten, Inhaber von Leitungsfunktionen wurden nicht vorübergehend mit der Weiterführung der Aufgaben betraut?“ bekannt, dass er dies zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung, das war der 30. April 2008, noch nicht sagen könne. Die unterzeichneten Fragesteller müssen daher nicht nur in diesen Punkten detaillierter nachfragen, sondern auch in einigen anderen Fällen hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Besetzung von Leitungsfunktionen im BMLV.

Der stellvertretende Generalstabschef wurde mit Wirkung vom 01.02.2008 bestellt. Dies ist aber nicht dessen einzige Führungsaufgabe, denn im Zuge der Nichtweiterbestellung von 19 Führungsfunktionen mit 01.12.2007 wurde dieser Spitzenoffizier bis 31. Mai 2008 mit der ursprünglich von ihm wahrgenommenen Funktion des Leiters des Managements ÖBH 2010 weiter betraut. Diese vorübergehende Betrauung wurde nicht widerrufen, wodurch es zu dem eigenartigen Umstand kommt, dass dieser Spitzenoffizier nunmehr zwei hochrangigste Leitungsfunktionen inne hat.

Ebenso wurde mit der Entscheidung der Gruppenleiter der jetzige Stabschef des Kabinetts des Landesverteidigungsministers als Gruppenleiter mit Wirkung vom 01. Juni 2008 bestellt. Auch hier stellt sich die Frage, welche dieser beiden Funktionen der betreffende Spitzenoffizier in Zukunft ausüben wird.

Gleichzeitig wurden aber Spitzenoffiziere, welche als im höchsten Ausmaß qualifiziert beurteilt werden, nicht mit Leitungsfunktionen betraut, sondern werden mangels der Verfügbarkeit von Leitungsfunktionen nur über dem Stand geführt. Diese Vorgangsweise stellt wohl eine zumindest sehr eigenartige Vorgangsweise bei der Zuweisung von Leitungsfunktionen bzw. hoch qualifizierten Arbeitsplätzen dar.

Weiters ist offensichtlich ein Rechtsstreit darüber im Gange, warum der Bereich Kommunikation, der ursprünglich eine Gruppe war, jetzt aber gleichzeitig mit einer

Abteilungsleitung wahrgenommen werden sollte, ausgeschrieben wurde und warum diese Funktion, die bisher dem allgemeinen Verwaltungsdienst A1 zugeordnet war, nunmehr plötzlich in die Verwendungsgruppe H1/MBO1 fallen soll.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

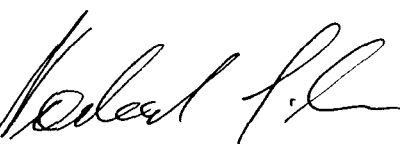
Anfrage:

1. Welche dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung hat bis zum Inkrafttreten der neuen Organisation in der Zentralstelle der Generalstabschef und über welchen Aufgabenbereich verfügt er in diesem Zeitraum?
2. Welche dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung hat bis zum Inkrafttreten der neuen Organisation in der Zentralstelle der stellvertretende Generalstabschef und über welchen Aufgabenbereich verfügt er in diesem Zeitraum?
3. Wie lautet mit Stichtag 1.12.2007 die dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung des Leiters der Gruppe Recht und Legistik im BMLV, und über welchen Aufgabenbereich verfügt er mit diesem Stichtag?
4. Welche dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung hat ab dem Inkrafttreten der neuen Organisation in der Zentralstelle der bisherige Leiter der Gruppe Recht und Legistik im BMLV?
5. Wie lautet mit Stichtag 1.12.2007 die dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung des Leiters der Gruppe Personal und Ergänzungswesen im BMLV, und über welchen Aufgabenbereich verfügt er mit diesem Stichtag?
6. Welche dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung hat ab dem Inkrafttreten der neuen Organisation in der Zentralstelle der bisherige Leiter der Gruppe Personal und Ergänzungswesen im BMLV?
7. Wie lautet mit Stichtag 1.12.2007 die dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung des Leiters des Planungsstabes im BMLV, und über welchen Aufgabenbereich verfügt er mit diesem Stichtag?
8. Welche dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung hat ab dem Inkrafttreten der neuen Organisation in der Zentralstelle der bisherige Leiter des Planungsstabes im BMLV?
9. Wie lautet mit Stichtag 1.12.2007 die dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung des Leiters der Struktur- und Programmplanung im BMLV und über welchen Aufgabenbereich verfügt er mit diesem Stichtag?
10. Welche dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung hat ab dem Inkrafttreten der neuen Organisation in der Zentralstelle der bisherige Leiter der Struktur- und Programmplanung im BMLV?

11. Wie lautet mit Stichtag 1.12.2007 die dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung des Leiters des Führungsgrundgebietes 3 im BMLV und über welchen Aufgabenbereich verfügt er mit diesem Stichtag?
12. Welche dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung hat ab dem Inkrafttreten der neuen Organisation in der Zentralstelle der bisherige Leiter des Führungsgrundgebietes 3 im BMLV?
13. Wie lautet mit Stichtag 1.12.2007 die dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung des Leiters des Führungsgrundgebietes 4 im BMLV und über welchen Aufgabenbereich verfügt er mit diesem Stichtag?
14. Welche dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung hat ab dem Inkrafttreten der neuen Organisation in der Zentralstelle der bisherige Leiter des Führungsgrundgebietes 4 im BMLV?
15. Wie lautet mit Stichtag 1.12.2007 die dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung des Leiters des Führungsgrundgebietes 7 im BMLV und über welchen Aufgabenbereich verfügt er mit diesem Stichtag?
16. Welche dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung hat ab dem Inkrafttreten der neuen Organisation in der Zentralstelle der bisherige Leiter des Führungsgrundgebietes 7 im BMLV?
17. Wie lautet mit Stichtag 1.12.2007 die dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung des Leiters des Rüstungsstabs im BMLV und über welchen Aufgabenbereich verfügt er mit diesem Stichtag?
18. Welche dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung hat ab dem Inkrafttreten der neuen Organisation in der Zentralstelle der bisherige Leiter des Rüstungsstabs im BMLV?
19. Wie lautet mit Stichtag 1.12.2007 die dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung des Leiters des Kommandos Führungsunterstützung im BMLV und über welchen Aufgabenbereich verfügt er mit diesem Stichtag?
20. Welche dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung hat ab dem Inkrafttreten der neuen Organisation in der Zentralstelle der bisherige Leiter des Kommandos Führungsunterstützung im BMLV?
21. Wie lautet mit Stichtag 1.12.2007 die dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung des Leiters des Kommandos Einsatzunterstützung im BMLV und über welchen Aufgabenbereich verfügt er mit diesem Stichtag?
22. Welche dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung hat ab dem Inkrafttreten der neuen Organisation in der Zentralstelle der bisherige Leiter des Kommandos Einsatzunterstützung im BMLV?

23. Wie lautet mit Stichtag 1.12.2007 die dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung des Leiters des Heeresbau- und Vermessungsamtes im BMLV und über welchen Aufgabenbereich verfügt er mit diesem Stichtag?
24. Welche dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung hat ab dem Inkrafttreten der neuen Organisation in der Zentralstelle der bisherige Leiter des Heeresbau- und Vermessungsamtes im BMLV?
25. Wie lautet mit Stichtag 1.12.2007 die dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung des Leiters des Heerespersonalamtes im BMLV und über welchen Aufgabenbereich verfügt er mit diesem Stichtag?
26. Welche dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung hat ab dem Inkrafttreten der neuen Organisation in der Zentralstelle der bisherige Leiter des Heerespersonalamtes im BMLV?
27. Wie lautet mit Stichtag 1.12.2007 die dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung des Leiters des Amtes für Rüstungs- und Wehrtechnik im BMLV und über welchen Aufgabenbereich verfügt er mit diesem Stichtag?
28. Welche dienst- und besoldungsrechtliche Einstufung hat ab dem Inkrafttreten der neuen Organisation in der Zentralstelle der bisherige Leiter des Amtes für Rüstungs- und Wehrtechnik im BMLV?
29. Warum wird, wie aus der Anfragebeantwortung 3680/AB hervorgeht, der Bereich Ausbildungsangelegenheiten in der neuen Sektion II-Planung angesiedelt und nicht in der Sektion III-Bereitstellung?
30. Was sind die rechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung des Aufgabenbereichs Ausbildungsangelegenheiten in der Sektion II?
31. Wann haben Sie diese Zuteilung des Aufgabenbereichs Ausbildungsangelegenheiten zur Sektion II verfügt?
32. Warum sind die Angelegenheiten der militärischen Sicherheit nicht mehr in der neuen Sektion IV (bisheriger Führungsstab) angesiedelt?
33. Was sind die rechtlichen Grundlagen für die Absiedlung der Angelegenheiten der militärischen Sicherheit aus der Sektion IV?
34. Wie sinnvoll ist es, der Sektion IV, welche Bundesheer-Einsätze wie z.B. den derzeit laufenden im Tschad führen soll, nicht den direkten Zugriff auf die dort herrschende Sicherheitslage zu ermöglichen?
35. Entspricht es den Tatsachen, dass der von Ihnen bestellte stellvertretende Generalstabschef derzeit gleichzeitig vorübergehend mit der Führung der Geschäfte der Leitung Management ÖBH 2010 betraut ist?
36. Womit rechtfertigen Sie diese Bestellung eines Spitzenoffiziers mit zwei hochwertigen Leitungsaufgaben, die wohl jegliche Arbeitskapazität übersteigen?

37. Wie viele Offiziere im BMLV, die im höchsten Ausmaß geeignet sind, werden derzeit über dem Stand geführt und haben somit keinen konkreten Arbeitsplatz?
38. Warum werden nicht andere höchstqualifizierte Offiziere mit Arbeitsplätzen betraut, aber in den beiden oben angeführten Fällen Funktionsinhaber gleich mit zwei Leitungsfunktionen betraut?
39. Warum wurde die Gruppe Kommunikation nunmehr als Bereich Kommunikation ausgeschrieben?
40. Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert die Ausschreibung für den Bereich Kommunikation?
41. Warum wurde die Leitungsfunktion im Bereich Kommunikation von einer Einstufung im allgemeinen Verwaltungsdienst in eine Funktion der Verwendungsgruppe H1/MBO1 in allen Verwendungen überführt?
42. Warum wurde von Ihnen die Leitung der Generalstabsabteilung ausgeschrieben?
43. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basiert die Ausschreibung der Generalstabsabteilung?
44. In welchem Kontakt sind Sie hinsichtlich der Nicht-weiter-Bestellung der Spitzenfunktionen im BMLV mit 1.12.2007 mit der Personalvertretung gewesen?
45. Hat Ihnen die Personalvertretung im BMLV diesbezüglich Ihre Ansichten übermittelt? Wenn ja, wie lauteten diese?
46. Was haben Sie der Personalvertretung auf deren diesbezügliche Anliegen betreffend die Weiterbestellung der Leitungsfunktionen geantwortet?


Nikolaus Triz


Johann


Michael